

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur sozialräumlichen Gestaltung von  
Pflege- und Unterstützungsstrukturen (Landespflegeinfrastrukturgesetz – LPSG)  
– Stand: 25. Juli 2018  
Az: 33-5278.0-002/4  
Stellungnahme**

**I. Vorbemerkungen**

Inklusion ohne Gesundheit und gute Pflege gibt es nicht. Im Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist daher festgehalten, dass flächendeckend eine bestmögliche medizinische und pflegerische Versorgung für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden soll (Quelle: Aktionsplan, Seite 89).

Pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Körper- und Mehrfachbehinderung und deren Familien möchten nur eines: „ganz normal“ am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Dies unterscheidet sie nicht von der großen Mehrheit der Bevölkerung. Unser gemeinsamer Auftrag ist es, dies zu ermöglichen! Darauf haben wir in Anhörungen der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ des 15. Landtags von Baden-Württemberg mehrfach hingewiesen.

45.324 (von 328.297) pflegebedürftige Menschen unter 60 Jahren leben in Baden-Württemberg. Dies entspricht einem Anteil von 13,8 Prozent aller Pflegebedürftigen im Land (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Statistik „Pflegebedürftige nach Alter“ zum 15. Dezember 2015). Unbestritten steigt das Pflegerisiko mit zunehmendem Alter. Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, „die Schaffung quartiersnaher, leistungsfähiger, ausreichender und wirtschaftlicher Pflege- und Unterstützungsstrukturen“. Auf den ersten Blick zählen auch jüngere pflegebedürftige Menschen zur Zielgruppe bzw. sind nicht von der zu schaffenden Infrastruktur ausgeschlossen. Doch auf den zweiten Blick wird deutlich, dass die zu schaffende Infrastruktur nur alte pflegebedürftige Menschen und deren Familien in den Mittelpunkt stellt, aber: „Pflege ist weit mehr als Altenhilfe.“

Wir vermissen insbesondere Aussagen, wie die Situation der jungen pflegebedürftigen Menschen und ihrer Familien verbessert werden kann, um eine Vereinbarung von Familie und Beruf zu ermöglichen – und so die Sorge vor einer Altersarmut bei den langjährigen – oft jahrzehntelangen – pflegenden Angehörigen zu reduzieren. Dieser Aspekt findet sich im Übrigen auch nicht im „GesellschaftsReport BW zur Vereinbarkeit von häuslicher Pflege und Berufstätigkeit, Ausgabe 1/2018“ (Hrsg.: Statistisches Landesamt BW FaFo und Ministerium für Soziales und Integration BW).

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Wir fordern daher, den vorliegenden Gesetzentwurf auf die Kompatibilität mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu überprüfen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Belange von jungen pflegebedürftigen Menschen und ihren Familien angemessen berücksichtigt werden und die aufzubauenden Pflege- und Unterstützungsstrukturen dieser Zielgruppe ebenso gerecht werden wie pflegebedürftigen alten Menschen und ihren Familien.

Zum vorliegenden Entwurf eines Landespflegeinfrastrukturgesetzes (Stand: 25. Juli 2018) nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

## **II. Im Einzelnen:**

### **Zu: § 1 Gesetzeszweck**

Wir begrüßen den Gesetzeszweck.

Der Verweis auf das Geriatriekonzept des Landes in der Einzelbegründung zu Absatz 2 zeigt, dass das Gesetz vor allem pflegebedürftige alte Menschen und ihre Familien im Blick hat. Wir vermissen Aussagen zur notwendigen Grundversorgung für Familien mit pflegebedürftigen behinderten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Wir regen an, Inklusion als weiteres Ziel des Gesetzes aufzunehmen.

Wir begrüßen das in Absatz 3 genannte Einzelziel, vorhandene Beratungsstrukturen auszubauen, um einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu passgenauen Pflege- und Unterstützungsangeboten sicherzustellen. In der Einzelbegründung wird hier insbesondere auf die Pflegestützpunkte verwiesen. Aus den Rückmeldungen vieler unserer Mitgliedsfamilien wissen wir, dass die Pflegestützpunkte – verständlicherweise – auf die Beratung von pflegebedürftigen alten Menschen ausgerichtet sind. Dies wird auch durch die Werbefaltblätter in Wort und Bild deutlich.

Wir regen daher erneut an, zusätzlich Pflegestützpunkte für Kinder und Jugendliche aufzubauen nach dem Vorbild des Pflegestützpunktes Kinder in Hamburg-Nord. In einem Flächenstaat wie Baden-Württemberg ist dies nur überregional zu organisieren. Die Landeshauptstadt Stuttgart bietet eine Beratung für Menschen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung an, die eng mit dem Pflegestützpunkt kooperiert. Diese Struktur ließe sich u.E. auf andere Stadt- und Landkreise übertragen. Wir sind davon überzeugt, dass eine solche Spezialisierung notwendig ist, um wirklich allen pflegebedürftigen Menschen und ihren Familien einen unkomplizierten Zugang zu passgenauen Unterstützungsangeboten zu ermöglichen. Im Rahmen der Enquetekommission „Pflege“ der 15. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg als auch in den Sitzungen des Landespflegeausschusses Baden-Württemberg hatten wir dies in den letzten Jahren bereits mehrfach angeregt.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

## Zu: § 3 Landespflegeausschuss

**Absatz 1:** Wir begrüßen ausdrücklich, dass auch künftig die Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen und ihrer Angehörigen Mitglied des Landespflegeausschusses sein werden. Dies ist auch im Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention („Nichts über uns ohne uns.“) unverzichtbar.

Wir erwarten, dass auch künftig die Betroffenen in angemessener Zahl vertreten sein werden. Bisher haben die Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen und ihrer Angehörigen vier Sitze.

Da Pflege eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, regen wir an, auch die Landesbehindertenbeauftragte und den Landesdemografiebeauftragten als Mitglieder des Landespflegeausschusses aufzunehmen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

„11. die / der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen  
12. die / der Demografiebeauftragte des Landes“

**Absatz 2:** Eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auf allen Ebenen ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung wie dies in seiner Vielfalt auf dem Beteiligungsportal Baden-Württemberg sichtbar wird. Dies entspricht der Maxime „aus Betroffenen Beteiligte machen“. Für uns ist es daher nicht nachvollziehbar, weshalb ein solcher Paradigmenwechsel nicht in der Zusammensetzung des Ständigen Ausschusses sichtbar wird. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen auch künftig nur die Verbände der Pflegeeinrichtungen (Nr. 1), der Pflegekassen (Nr. 2), der Kommunen (Nr. 3) und des Sozialministeriums (Nr. 9) Mitglieder des Ständigen Ausschusses sein. Diese Begrenzung wird mit Arbeitseffizienz begründet. Wir haben Verständnis für die Sorge, ein arbeitsfähiges Gremium zu haben, um die vom Landespflegeausschuss abgesteckten Leitlinien in konkretes Handeln umzusetzen. Allerdings halten wir es nicht mit dem heutigen Verständnis von Bürgerbeteiligung auf allen Ebenen vereinbar, wenn die von Pflegebedürftigkeit Betroffenen und ihrer Angehörigen nicht Mitglieder des Ständigen Ausschusses sind. Damit bleiben sie „Objekt der Fürsorge“, was spätestens seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches IX im Jahre 2001 dem damit eingeleiteten Paradigmenwechsel widerspricht.

Wir schlagen daher folgende Neuformulierung des Absatzes 2 vor:

„Zur Beratung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Förderung wird von Mitgliedern der oben unter den Nummern 1, 2, 3, **7 und 9** genannten Gruppen ein Ständiger Ausschuss gebildet. Die Geschäfte und den Vorsitz führt das Land.“

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

## Zu: § 4 Kommunale Pflegekonferenzen

Wir begrüßen die Möglichkeit, kommunale Pflegekonferenzen einzurichten.

**Absatz 1:** Richtig ist, dass Pflege vor Ort im Quartier stattfindet und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörige in der unmittelbaren Nachbarschaft eine entsprechende Infrastruktur brauchen. Pflege darf nicht allein auf das Alter reduziert werden. Die in Absatz 1 Nummer 2 vorgenommene Fokussierung auf die „Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen“ entspricht nicht den Anforderungen an ein generationenübergreifendes Wohnen im Quartier. Diese Formulierung lehnen wir ab.

Wir schlagen daher folgende Neuformulierung vor:

„2. Der Schaffung von **generationsübergreifenden Quartiersstrukturen, die Pflege ermöglichen**, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,“

**Absatz 2:** Nach unserem Verständnis von Selbstbestimmung und Beteiligung ist es unabdingbar, dass die örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessensvertretungen von pflegebedürftigen Menschen aller Altersstufen und deren Angehörige Mitglieder der kommunalen Pflegekonferenzen sind.

## Zu: § 5 Leistungssektorenübergreifende Zusammenarbeit

Wir begrüßen das Ziel einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegediensten, um insbesondere die Übergänge gut zu organisieren. Den Pflegekassen kommt aus unserer Sicht hier eine wichtige Koordinierungsaufgabe zu, die bereits in § 12 SGB XI verankert ist.

Wir vermissen in der Aufzählung allerdings die Einrichtungen der Behindertenhilfe. Viele pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen leben in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe). In der Praxis ergeben sich an der Schnittstelle nach Entlassung aus dem Krankenhaus immer wieder auch Schwierigkeiten. Wir regen daher an, auch die Einrichtungen der Behindertenhilfe in die Aufzählung des § 5 Satz 1 aufzunehmen.

Wir schlagen daher folgende Neuformulierung des Satzes 1 vor:

„Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen sollen eng mit den Pflegediensten, Pflegeeinrichtungen **und Einrichtungen der Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe)** zusammenarbeiten mit dem Ziel, den unmittelbaren Übergang von der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung zu einer erforderlichen Pflege sicherzustellen.“

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

**Zu: § 7 Förderung sozialraumbezogener Unterstützungsstrukturen  
§ 8 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen**

Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass das Land, die Stadt- und Landkreise sowie die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne entsprechende Maßnahmen unterstützen sollen.

Pflege ist eine generationenübergreifende Aufgabe. Es reicht nicht aus, die Pflegeinfrastruktur für alte pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörige zu verbessern. Wichtig ist es ebenso, Maßnahmen zu ergreifen, die die Situation von Familien mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen verbessert. Hier sehen wir erheblichen Nachholbedarf, insbesondere im Bereich der Kurzzeitpflege. Darauf haben wir bereits wiederholt in Anhörungen im Rahmen der Enquetekommission „Pflege“ der 15. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg hingewiesen. Nach unserer Erhebung gibt es landesweit nur etwa 300 Kurzzeitplätze für Menschen mit Behinderungen – was in keinster Weise dem tatsächlichen Bedarf entspricht.

**Zu: § 17 Beirat zur Begleitung der Modellvorhaben**

Wir begrüßen die Schaffung eines Beirats zur Begleitung der Modellvorhaben auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 123 SGB XI.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen in einem solchen Beirat vertreten sein die kommunalen Landesverbände und die Pflegekassen. Zwar wird durch das Wort „insbesondere“ der Eindruck vermittelt, dass diese Aufzählung nicht vollständig ist. Wir vermissen in dieser Aufzählung jedoch eine Vertretung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen. Weder im Gesetzesentwurf noch in der Begründung wird erkennbar, ob eine Erweiterung der Mitglieder des Beirates beabsichtigt ist. Im Blick auf das Ziel der Landesregierung, Betroffene zu Beteiligten auf allen Ebenen zu machen, halten wir es für geboten, auch die Interessensvertretung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen aufzunehmen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

„3. die Interessensvertretung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen“

Stuttgart, 27. August 2018/ts/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)